



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 403/22

vom
14. Februar 2023
in der Strafsache
gegen

wegen Vergewaltigung u.a.

hier: Anträge der Neben- und Adhäsionsklägerin auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für die Nebenklage u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter am Bundesgerichtshof Dr. Franke am 14. Februar 2023 beschlossen:

Der Antrag der Neben- und Adhäsionsklägerin vom 27. Juni 2022 auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt W. für die Nebenklage wird abgelehnt.

Gründe:

- 1 1. Mit Beschluss vom 25. November 2021 hat das Landgericht der Antragstellerin Rechtsanwalt W. bereits gemäß § 397a Abs. 1 StPO als Beistand beigeordnet. Dies wirkt für das gesamte Verfahren (vgl. Senat, Beschluss vom 24. Juni 2010 – 2 StR 156/10, NStZ 2010, 714).

- 2 2. Daneben kommt die Gewährung von Prozesskostenhilfe nicht in Betracht, denn diese ist nur für jene Fälle vorgesehen, in denen die Voraussetzungen einer Beiordnung gerade nicht gegeben sind, § 397a Abs. 2 Satz 1 StPO (vgl. Senat, Beschluss vom 1. Februar 2006 – 2 StR 602/05).

Dr. Franke
Vorsitzender Richter
am Bundesgerichtshof

Vorinstanz:

Landgericht Frankfurt am Main, 31.03.2022 - 5/03 KLs - 4871 Js 225395/20 (11/21)